

Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ Nr. 03/2009 – April 2009

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
hier kommt eine neue Ausgabe meines Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“.

Pflegekassen und Rentenversicherungsträger setzen obergerichtliche Rechtsprechung betreffend die Rentenversicherungspflicht privater Pflegepersonen in der Praxis nicht um

Zum wiederholten Male wurde Anfang 2009 durch ein Landessozialgericht festgestellt, dass sich die für eine Rentenversicherungspflicht erforderliche wöchentliche Pflegezeit von mindestens 14 Stunden nicht nur aus den pflegestufenrelevanten Zeiten für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung zusammensetzt. Vielmehr ist für die Berechnung der Pflegezeit im rentenversicherungsrechtlichen Sinne auch die ergänzende Pflege, Betreuung und Beaufsichtigung anzurechnen, die bei der Feststellung einer Pflegestufe unberücksichtigt bleibt.

Es ist ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden von ehrenamtlichen Pflegepersonen wie Angehörigen oder Freunden gepflegt und betreut werden. Ausdruck dieses Grundgedankens sind Leistungen wie Pflegegeld, Verhinderungspflege und zusätzliche Betreuungsleistungen sowie ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während der Ausübung der Pflegetätigkeit.

Übersteigt die private Pflege den zeitlichen Umfang von 14 Stunden pro Woche, werden diese Leistungen um einen Rentenversicherungspflichtanspruch der Pflegeperson erweitert, wenn die Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden pro Woche berufstätig ist. Dieser Anspruch bewirkt, dass die Pflegekasse des Pflegebedürftigen für die Pflegeperson Rentenversicherungsbeiträge an den Rentenversicherungsträger abführt. Die Höhe der Beiträge ist gestaffelt nach dem wöchentlichen zeitlichen Pflegeaufwand. Eine direkte Abhängigkeit zwischen der Höhe der Beiträge und einer bestimmten Pflegestufe besteht nicht!

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden, trifft zunächst die Pflegekasse. Sie informiert hierüber die Pflegeperson und den Rentenversicherungsträger. Hierbei handelt es sich nach herrschender Meinung nicht um einen Verwaltungsakt, der in Bestandskraft erwächst. Eine Überprüfung ist somit laufend möglich.

Nur wenn es zwischen der Pflegeperson und der Pflegekasse streitig ist, ob oder in welchem Umfang rentenversicherungsrechtlich relevante Pflegezeiten erbracht werden, trifft der Rentenversicherungsträger eine rechtsverbindliche Entscheidung, gegen die der Rechtsweg mit Widerspruch und Anfechtungs-/Verpflichtungsklage offen steht.

Die Pflegekassen berücksichtigen bei der Feststellung der Rentenversicherungspflicht regelmäßig nur die Pflegezeiten pro Woche, die der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) im Rahmen der Hausbesuche für die Grundpflege und für die hauswirtschaftliche Versorgung ermittelt hat.

Nach der Rechtsprechung verschiedener Landessozialgerichte sind jedoch darüber hinaus auch Zeiten der ergänzenden Pflege und Betreuung zu berücksichtigen.

Darunter können beispielsweise Zeiten fallen, die die Pflegeperson

- für die notwendige Beförderung bzw. Begleitung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Schule und zurück,
- für das An- und Ausziehen eines Geh-/Stehapparates und die Beaufsichtigung des Stehtrainings,
- für zuhause durchgeführte krankengymnastische Übungen,
- für die Beaufsichtigung und Überwachung eines ausreichenden Trinkverhaltens zur Vermeidung von Komplikationen an Nieren und Blase,
- für die notwendige Beförderung zum Rehasport und wieder nach Hause (ggfs. zuzüglich der Zeiten für das Warten in der Halle),
- für die Beschaffung und Bevorratung erforderlicher Hilfsmittel und Medikamente und
- für Maßnahmen der Behandlungspflege (z.B. Medikamentengabe, Blutzuckermessungen, etc.)

aufwendet.

Diese Aufzählung ist lediglich beispielhaft. Im Einzelfall können auch andere Maßnahmen zu berücksichtigen sein. **Wichtig:** Der geltend gemachte Bedarf muss krankheits- oder behinderungsbedingt sein.

Der rentenversicherungsrechtlich relevante Pflegeaufwand kann damit im Ergebnis sehr viel weiter gehen, als der für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und der Pflegestufe maßgebliche Bedarf.

⇒ vgl. z.B. LSG Hamburg, Urteil vom 28.9.2005 – L 3 R 202/05; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.9.2006 – L 4 P 17/03

praktische Auswirkungen:

Viele Pflegepersonen werden derzeit von den Pflegekassen zu Unrecht ohne Rentenversicherungsbeiträge bzw. mit zu niedrigen Rentenversicherungsbeiträgen eingestuft. Eine Überprüfung und Anpassung der Beiträge ist laufend – grundsätzlich auch für die Vergangenheit – möglich. Die Beweisführung wird jedoch stetig schwerer, je länger der Zeitraum zurückliegt, für den höhere Pflegezeiten geltend gemacht werden sollen.

Es sollte grundsätzlich jede Pflegeperson im Wege einer Anfrage bei der zuständigen Pflegekasse überprüfen, ob für sie zu Unrecht keine Rentenversicherungspflicht festgestellt wurde, oder ob die laufend gezahlten Rentenversicherungsbeiträge der Höhe nach nicht den tatsächlichen Pflegezeiten entsprechen. Da die Pflegekassen durchweg die ergänzende Pflege, Betreuung und Beaufsichtigung nicht berücksichtigen, dürften hiervon unzählige Pflegepersonen betroffen sein.

Es sollte überdies grundsätzlich nach jeder MDK-Begutachtung das MDK-Pflegegutachten angefordert werden. Auch wenn nach einer Wiederholungsbegutachtung dieselbe Pflegestufe fortbesteht, kann der rentenversicherungsrechtliche Anspruch der Pflegeperson dem Grunde oder der Höhe nachteilig von den aktuellen Feststellungen des MDK betroffen sein.

Für Fragen zum im Einzelfall angezeigten Handlungsbedarf und für eine anwaltliche Vertretung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Au LL.M.
– Rechtsanwalt –

Kontakt:

Buxtehuder Str. 68 A

21635 Jork

Tel.: (0 41 62) 91 29 282

Fax: (0 41 62) 91 33 30

anwalt@rechtsanwalt-au.de

www.rechtsanwalt-au.de